

12.04.96

Wi - AS - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zustimmungsgesetzes
zum Wismut-Vertrag**

A. Zielsetzung

Ungehinderte Fortsetzung der Stilllegung und Sanierung im Bereich des ehemaligen Uranbergbaus.

B. Lösung

Die bisher geltende 5-Jahresfrist für die Fortgeltung strahlenschutzrechtlicher Genehmigungen soll um eine neue 5-Jahresfrist verlängert werden. Erfasst werden sollen hiervon alle Tätigkeiten, für die bis Ende 1996 Neuansträge gestellt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Regelungen dieses Gesetzes sind keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Es ist davon auszugehen, daß die mit diesem Gesetz verbundene Verfahrensvereinfachung eher kostensparende Wirkungen für den Bundeshaushalt hat.

Fristablauf: 24.05.96

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind somit nicht zu erwarten, da lediglich Verwaltungsvorgänge mit verfahrenserleichterndem Charakter geregelt werden.

Bundesrat

Drucksache 252/96

12.04.96

Wi - AS - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zustimmungsgesetzes
zum Wismut-Vertrag**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. April 1996

031 (441) - 651 09 - Wi 9/96 (NA 3)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 24.05.96

Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 12. Dezember 1991 (BGBl. II S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 17 § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erlaubnisse und Zulassungen nach Satz 1 werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam, soweit nicht in Satz 3 Abweichendes bestimmt ist.“

2. Nach Artikel 5 § 2 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Stilllegungs- und Sanierungstätigkeiten einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, für die bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Frist Anträge auf Erteilung neuer Strahlenschutzgenehmigungen gestellt werden, gelten Erlaubnisse und Zulassungen nach Satz 1 bis zur Erteilung der neuen Genehmigungen, längstens jedoch 10 Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 5 § 2 des Wismut-Gesetzes gelten bestimmte frühere Strahlenschutzregelungen im Bereich der Wismut GmbH für die Dauer von 5 Jahren als strahlenschutzrechtliche Erlaubnisse oder Zulassungen fort. Mit dieser Vorschrift sollte zur Erzielung wirksamer Umweltverbesserungen die Möglichkeit geschaffen werden, notwendige Sanierungstätigkeiten wie die Reinigung kontaminierter Wässer oder die Entsorgung der Bergwerke von Schadstoffen bereits vor Erteilung neuer Strahlenschutzgenehmigungen aufzunehmen bzw. weiterzuführen.

Ein erheblicher Teil der danach fortgeltenden Zulassungen und Erlaubnisse ist mittlerweile durch neue Strahlenschutzgenehmigungen abgelöst oder aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Sanierungsfortschritte gegenstandslos geworden. Insgesamt hat sich jedoch die Erwartung, sämtliche „Altgenehmigungen“ innerhalb einer fünfjährigen Übergangsphase durch Neugenehmigungen ersetzen zu können, nicht erfüllt. Eine vollständige Ablösung des „Altgenehmigungsbestandes“ im Rahmen der bestehenden 5-Jahres-Frist würde sowohl auf Seiten des Sanierungsunternehmens Wismut GmbH als auch der strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden umfangreiche Kapazitäten binden und den laufenden Sanierungsprozeß damit nachhaltig beeinträchtigen.

Im Interesse einer geordneten kontinuierlichen Weiterführung der eingeleiteten Stilllegungs- und Sanierungsmaßnahmen soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Befristung der betreffenden Erlaubnisse und Zulassungen für bestimmte Tätigkeiten zu verlängern. Nach der vorgesehenen Regelung sollen „Altgenehmigungen“ bis zur Erteilung neuer Strahlenschutzgenehmigungen, längstens jedoch um 5 weitere Jahre fortgelten, soweit für diese Tätigkeiten bis zum Ablauf der bisherigen 5-Jahres-Frist (18.12.1996) entsprechende Genehmigungsanträge gestellt werden. Werden solche Anträge nicht gestellt, bleibt es bei der bisherigen Befristung.

Tätigkeiten, die auf der Grundlage weiter fortgeltender Erlaubnisse und Zulassungen durchgeführt werden, unterliegen wie bisher der aufsichtlichen Überwachung durch die Strahlenschutzbehörden. Damit bleibt die Einhaltung der rechtlichen Strahlenschutzanforderungen für die Beschäftigten und die Bevölkerung uneingeschränkt gewährleistet.

24.05.96

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zustimmungsgesetzes zum
Wismut-Vertrag

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu
erheben.